

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 000 - Büro OB
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Florian Kötter 563-5893 563-8020 florian.koetter@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.11.2020
	Drucks.-Nr.:	VO/0927/20/1-Neuf. öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
23.11.2020	Rat der Stadt Wuppertal	Entscheidung
Bildung des Wahlprüfungsausschusses zu den Kommunalwahlen 2020, Wahl seiner Mitglieder und Bestimmung des Vorsitzes		

Beschlussvorschlag

Zu stimmberechtigten Mitglieder und deren Stellvertretungen werden gewählt:

<u>Liste</u>	<u>Mitglieder</u>	<u>Stellvertretende Mitglieder</u>
SPD-Fraktion	1. Herr Stv. Max Guder 2. Frau Stv. Sabine Schmidt 3. Herr Stv. Heribert Stenzel (Ratsgruppe Freie Wähler / WfW) - Vorsitz	Herr Ulf Klebert
CDU-Fraktion	4. Herr Stv. Rainer Spiecker 5. Herr Andreas Blank 6. Herr Patric Mertins	1. Herr Stv. Heinrich-Günter Bieringer 2. Herr Stv. Erhard Buntrock 3. Herr Dirk Kanschat
Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN	7. Herr Stv. Paul Yves Ramette 8. Herr Guido Mengelberg	
FDP-Fraktion	9. Herr Tobias Wierzba	Herr Stv. René Schunck
Fraktion DIE LINKE	10. Frau Stv. Susanne Herhaus	Frau Stv. Claudia Radtke
AfD-Fraktion	11. Herr Stv. Martin Liedtke- Bentlage	Frau Stv. Gisela Neuland-Kreuz

Begründung

Auf die Bildung des Wahlprüfungsausschusses finden die Bestimmungen der §§ 50, 57 und 58 der GO NRW Anwendung.

Der nach dem Ergebnis der Wahl am 13. September 2020 gebildete Rat der Stadt Wuppertal hat einen Wahlprüfungsausschuss zu bestellen, der die Gültigkeit der Wahl und gegebenenfalls erhobene Einsprüche vorzuprüfen hat (§ 40 Absatz 1 Kommunalwahlgesetz in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung).

Der Wahlprüfungsausschuss legt dem Rat der Stadt – nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen die Wahl (§ 63 Absatz 2 KWahlO) – unverzüglich einen Beschlussvorschlag zum Ergebnis der Wahlprüfung vor. Die Mitglieder des Rates der Stadt Wuppertal sind auch dann nicht daran gehindert an der Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren mitzuwirken, wenn sich die Feststellung im Einzelfall auf ihre Wahl erstreckt (§ 40 Absatz 2 KWahlG).

Dem für die Kommunalwahl 2020 gebildete Wahlprüfungsausschuss obliegt gemäß der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsgremiums auch die Entscheidung über Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl des Integrationsausschusses der Stadt Wuppertal.

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner konstituierenden Sitzung am 02. November 2020 beschlossen, dass ein Wahlprüfungsausschuss mit 11 stimmberechtigten Mitgliedern gebildet wird. Entsprechend der Berechnung nach Hare-Niemeyer ergibt sich folgende Sitzverteilung:

SPD – 3 Sitze
CDU – 3 Sitze
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – 2 Sitze
FDP – 1 Sitz
DIE LINKE – 1 Sitz
AfD – 1 Sitz

Entsprechend der einvernehmlichen Verteilung kann die Besetzung durch einen einstimmigen Beschluss gefasst werden; eine Verhältniswahl ist für dieses Gremium dann nicht erforderlich (§ 50 Absatz 3 GO NRW).

Aufgrund des zeitlich eng begrenzten Wirkens des Wahlprüfungsausschusses für die Kommunalwahlen 2020 wird die noch zu erfolgende Benennung des Ausschussvorsitzes nicht auf die Verteilung der Ausschussvorsitze für die Kommunalwahlperiode 2020-2025 angerechnet.